

Friedhofsordnung

für den „FriedWald Waldhessen“ in Ludwigsau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, in der Sitzung am 07.09.2009 für den Friedhof „FriedWald Waldhessen“ in Ludwigsau folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2018

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der Friedhofsordnung der Gemeinde Ludwigsau vom 10.04.1995 für die im § 1 genannten Friedhöfe der Gemeinde wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Waldhessen in Ludwigsau erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen.

Zum FriedWald Waldhessen in Ludwigsau gehören folgende Waldflächen:
Die Waldflächen befinden sich alle in der **Gemarkung Ersrode**.

Forstabteilung	Parzelle		Gesamtfläche qm	Anteilsfläche qm
	Flur	Flurstück		
5	9	47	4.370	4.370
	9	49	9.225	4.695
	9	50	299.287	40.195
6	9	41	5.718	5.718
	9	42	6.480	6.480
	9	43	2.094	2.094
	9	44	2.461	2.461
	9	45/2	10.135	10.135
	9	50	299.287	259.092
	9	49	9.225	4.530
	9			
7	8	4	6.326	6.326
	8	5	182.636	182.636
	8	6	5.532	5.532
	8	7	705	705
	8	8	52.281	52.281
	8	9	3.345	3.345
				590.595

Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

- (2) Die Verwaltung des FriedWald Waldhessen in Ludwigsau obliegt im Auftrag der Gemeinde Ludwigsau der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
- (3) Der FriedWald Waldhessen in Ludwigsau ist durch den rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Ludwigsau vom 04.07.2009 eingerichtet.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) In dem FriedWald Waldhessen in Ludwigsau kann neben den Bürgern der Gemeinde Ludwigsau jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Waldhessen in Ludwigsau erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Waldhessen in Ludwigsau erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FriedWald – eingetragenes Warenzeichen – genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Waldhessen in Ludwigsau gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Waldhessen in Ludwigsau unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Hessen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Waldhessen in Ludwigsau geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Waldhessen in Ludwigsau hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Waldhessen in Ludwigsau
- Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, insbesondere zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin sowie die Gemeinde Ludwigsau können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des FriedWaldes Waldhessen in Ludwigsau vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin bzw. der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald in Ludwigsau registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit).

Die Ruhezeit beträgt regulär 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Waldhessen in Ludwigsau darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es danach nicht gestattet,
- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Waldhessen in Ludwigsau ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zu deren Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, welche durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Hessen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Ludwigsau vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers nicht Folge leistet.
 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich von FriedWald-Bäumen oder den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt,

5. gewerbliche Waren- oder Dienstleistungen entgegen § 5 Abs. 2 auf dem FriedWald-Gelände anbietet,
 6. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe zu einer Bestattung störende Arbeiten auf dem FriedWald-Gelände ausführt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder Zustimmung des Betreibers oder der Gemeinde Ludwigsau gewerbsmäßig auf dem Friedhofsgelände fotografiert,
 8. Abraum oder Abfälle auf dem Friedhofsgelände einbringt.
- (2) Jede der Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 € geahndet werden. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden, wenn der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung für den „FriedWald Waldhessen“ in Ludwigsau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsau, den 07.09.2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
Thomas Baumann, Bürgermeister